150 Fürstl. Brauns. Lüneburgische

terschetd / ob die angestalte Rlage Realis oder Per-sonalis sen/ dann so die Rlage Realis, als wann die aust Haab ond Guter / die der Rläger als sein Eisgenehumb ansprechen chete/gestelt/so mag der Rläger begehren / sich in dieselbige angesprochene ond beklagte Güter / ausser erster Erkandnüß (ex primo Decreto) einzuseisen.

Wann aber die Klage Perfönlich / als da einer dem andern vmb Schuld oder anders / ausser vorgehendem Contract, ichtswas zu thun oder zu geben obligiret und verbunden ist mag der Kläger in des Untworters Güter in gemein Einsetzung begeheren / nach masse und größe seiner erklärten und liquidiren Schuld / bedarff aber solche Einsetzung nicht eben und stracks in so viel Güter und nicht mehr als die begehrte Haupesumma ist sondern mag die in mehr geschehen von wegen des auffgeslaussenen und weiter aufflaussenden Kossens aufgeslaussenen von weiter aufflaussenden Kossens also wo die Zoderung Hundert Gülden wäre / mochee die Einsetzung in anderthalb Hundert / oder auch zwen hundert Gülden werth Güter gesches hen.

Und